

Ingenieurvertrag

Zwischen

Straße: Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim
PLZ, Ort: Kegelbahnstr. 13
vertreten durch: 55437 Ober-Hilbersheim
deren Ortsbürgermeister, Herrn Heiko Beiser

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
vertreten durch: _____

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt **Neubau einer Kindertagesstätte „Räuberhöhle“,**
Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1. Gegenstand des Vertrages	3
2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen.....	3
3. Budget / Baukostenobergrenzen	3
3.1. Gesamtbudget.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2. frei bleibend	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Beauftragter Leistungsumfang des AN	3
4.1. Stufenweise Beauftragung	4
4.1.1. Leistungsstufe 1.....	4
4.1.2. Leistungsstufe 2.....	4
4.2. Besondere Leistungen	5
4.3. Örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8)	5
4.4. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen.....	5
5. Leistungserbringung durch den AN	6
5.1. Leistungsverpflichtete des AN	6
5.2. Leistungserbringung durch Dritte	6
5.3. Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Termine und Fristen.....	6
6.1. Termine, Bearbeitungsdauer	6
6.2. Planungsterminplan	7
6.3. frei bleibend	7
7. Honorar	7
7.1. frei bleibend	7
7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI.....	7
7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2.....	9
7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen.....	9
7.5. Nebenkosten.....	9
7.6. Umsatzsteuer	9
7.7. Fälligkeit und Abrechnung.....	9
8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung	10

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung, für folgende Anlagengruppen:

- ☒ Anlagengruppe 4 (Starkstromanlagen)
- ☒ Anlagengruppe 5 (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen)
- ☒ Anlagengruppe 7 (Nutzungsspezifische Anlagen)

für das Bauvorhaben

Neubau einer Kindertagesstätte „Räuberhöhle“, Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim

Projektbeschreibung:

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim plant zusammen mit der Nachbargemeinde Nieder-Hilbersheim die Errichtung einer integrativen dreigruppige Kindertagesstätte (zwei Gruppen für je 25 Überdreijährige, eine Gruppe für je 12 Kinder der Altersgruppe unter drei Jahren), die im nordöstlichen Ober-Hilbersheim in Ortsrandlage auf einem ehemaligen Sportplatz liegen soll.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Leistungsbeschreibung (Anlage 5) Bezug genommen.

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- ☒ dieser Ingenieurvertrag
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 01/2026 – Anlage 1 –
- ☒ Besondere Leistungen – Anlage 2 –
- ☒ Festlegung der Honorargrundlagen – Anlage 3 –
- ☒ Erklärungen zur Tariftreue – Anlage 4 –
(bitte beifügen, soweit im Einzelfall erforderlich)
- ☒ Leistungsbeschreibung – Anlage 5 –
- ☒ Raumprogramm – Anlage 6 –
- ☒ Verkehrliche Erschließung – Entwurf - Lageplan – Anlage 7 –
- ☒ Präsentation des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens – Anlage 8 –

3. Budget / Baukostenobergrenzen

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlage 15 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Die Beauftragung der unter der Ziffer 4.1.2 genannten Leistungen, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber diese schriftlich oder in Textform im Wege der Auftragserweiterung abruft (sogenannte Leistungsstufe 2).

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

4.1.1. Leistungsstufe 1

Leistungsbild Technische Ausrüstung, Grundleistungen gemäß § 55 HOAI in Verbindung mit Anlage 15 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

- Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2 Vorplanung
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

soweit unter Ziffer 4.4 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.1.2. Leistungsstufe 2

Leistungsbild Technische Ausrüstung, Grundleistungen gemäß § 55 HOAI in Verbindung mit Anlage 15 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

- Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
- Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- Leistungsphase 8 Objektüberwachung
- Leistungsphase 9 Objektbetreuung

soweit unter Ziffer 4.4 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2. Besondere Leistungen

Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

Die Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase schließt somit die entsprechenden Besonderen Leistungen mit ein.

4.3. Freibleibend

4.4. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase __:	• _____ • _____

Hinsichtlich der Leistungsphasen 6 und 7 entscheidet der AG rechtzeitig und teilt in Textform mit, ob die nachbenannten Leistungen von ihm selbst ausgeführt werden, oder vom AN auszuführen sind.

Bereich Technische Ausrüstung

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase 6:	• Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (für alle Leistungsbereiche)
Leistungsphase 7:	• Einholen von Angeboten • Prüfen und Werten der Angebote aus formaler und rechnerischer Sicht einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen • Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens • Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche • Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung • Mitwirken bei der Auftragserteilung

5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Leistungen der Projektleitung:

- Projektleitung: _____
- Stellvertretung: _____

Leistungen in der Planungsphase (bis Leistungsphase 4)

- Planung: _____
- Stellvertretung: _____

Leistungen in der Ausführungsphase

- örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8): _____
- Stellvertretung örtliche Bauüberwachung: _____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- _____
- _____

5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Leistung: _____
- Nachunternehmer: _____

6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

Beginn Leistungsphase 1: November 2026

Abschluss Leistungsphase 4: Juni 2027

Beginn Leistungsphase 5: September 2027

Fertigstellung der Baumaßnahme: September 2028

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

6.3. frei bleibend

7. Honorar

7.1. frei bleibend

7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI

Ist vorstehend kein Pauschalhonorar vereinbart, treffen die Vertragsparteien hinsichtlich der Vergütung des AN die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI, und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel der § 57 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten für die Technische Ausrüstung (Anlagengruppen 1 bis 3) sind die (Netto-)Kosten

- der den beauftragten Anlagengruppen zugeordneten Kostengruppe 400 im Sinne der DIN 276 (insbesondere KG 410, 420 und 430) sowie
- anteilig der Kostengruppe 300 im Sinne der DIN 276, soweit der AN diese Leistungen plant und überwacht.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner
für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf
Grundlage der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3, soweit eine solche
noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung.

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die
Regelungen des § 55 HOAI gelten sollen.

Sofern die in Ziffer 4.4 aufgeführten Teilleistungen in den Leistungsphasen 6 und 7
durch den AG beigestellt werden, reduziert sich der Honorarsatz wie nachstehend
festgelegt:

Bei der Technischen Ausrüstung:

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe:	von 7,0 % auf 6,0 %
Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe:	von 5,0 % auf 2,0 %

Für nicht beauftragte Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder Grundleistungen
einer Leistungsphase sind konkrete Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages
getroffen.

Abweichend von § 56 Abs. 2-5 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts
verbindlich mit nachstehenden Honorarzonen fest. Soweit nachstehend keine
Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des
§ 56 Abs. 2-5 HOAI.

- ☒ Anlagengruppe 4 (Starkstromanlagen)
Honorarzone: II
- ☒ Anlagengruppe 5 (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen)
Honorarzone: II
- ☒ Anlagengruppe 7 (Nutzungsspezifische Anlagen)
Honorarzone: II

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten.
Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz.

Es handelt sich um einen Neubau. Ein Umbau- bzw. Modernisierungszuschlag wird
nicht vereinbart.

Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:

Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen

- ☐ **Nachlass** des AN in Höhe von _____ %.
- ☐ **Zuschlag** des AN in Höhe von _____ %.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 3 dieses Vertrages festgelegt.

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den AN
(Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) _____ €/h
- für angestellte Architekten / Ingenieure /
Dipl.-Ingenieure / M.Sc. / B.Sc. _____ €/h
- für staatlich geprüfte Techniker _____ €/h
- für technische Zeichner und Mitarbeiter mit
vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ €/h

7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe von _____ % soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und prüfbarer Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- für Personenschäden in Höhe von 1 Mio. €
- für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1 Mio. €

Für den AG:

_____, den _____

Für den AN:

_____, den _____
